

T +41 (0)31 390 39 30
E raphael.deriedmatten@agile.ch

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Vorsteher EDA
Bundeshaus
3003 Bern

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus
3003 Bern

Per E-Mail an: IZA25-28@eda.admin.ch

Bern, 20. September 2023

Vernehmlassung zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der oben genannten Vernehmlassung zu beteiligen.

Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Beseitigung der Ungleichheiten, denen sie ausgesetzt sind, spielt die Ausrichtung und Strategie der schweizerischen internationalen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle. Die zurzeit wachsenden globalen Herausforderungen und Rückschritte bezüglich der UNO-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 betreffen die verletzlichsten Gruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, überproportional stark. In den letzten Jahren hat sowohl die globale Armut wie auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen zugenommen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für besonders wichtig und dringend, das Kernprinzip “Leave No One Behind” der Agenda 2030 in der IZA-Strategie 25-28 als Leitprinzip explizit zu nennen und zu verankern, um zu garantieren, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen die nötige Priorität erhält. Ebenso sollte die UNO-Behindertenrechtskonvention, die von der Schweiz 2014 ratifiziert wurde und zwei Artikel zur internationalen Zusammenarbeit enthält, als Rechtsrahmen und Grundlage in der IZA-Strategie genannt werden.

Die Strategie hat durchaus das Potenzial, zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 beizutragen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Um-setzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

zu leisten. Dafür sind jedoch einige Ergänzungen und Präzisierungen im Strategietext von zentraler Bedeutung.

Aus diesem Grund schliesst sich **AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen** vollumfänglich der Stellungnahme vom Swiss Disability and Development Consortium (SDDC) zur hier vorliegenden Vernehmlassung an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stephan Hüssler

Präsident



Raphaël de Riedmatten

Geschäftsleiter



Anlagen

- ▶ Vernehmlassung zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-2028 - Stellungnahme vom Swiss Disability and Development Consortium (SDDC)

Vernehmlassung zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-2028

Stellungnahme vom Swiss Disability and Development Consortium (SDDC)

Einleitende Bemerkungen

Vielfältige, sich überlappende Krisen und die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine haben zu gravierenden Rückschritten bei der Armutsbekämpfung und einer Zunahme der globalen Ungleichheit geführt. Die Erfüllung der nachhaltigen Entwicklungsziele bis 2030, die im September 2023 die Halbzeit erreicht haben, steht zunehmend in Frage. Die Einleitung des Entwurfs der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-28 reflektiert diese Entwicklungen und globalen Veränderungen und hält richtigerweise fest, dass insbesondere Frauen und Minderheiten von einem Abbau der Menschenrechte betroffen sind.

Menschen mit Behinderungen: eine nicht zu vernachlässigende Gruppe

Das SDDC begrüsst grundsätzlich die inhaltliche Kontinuität der vorliegenden Botschaft gegenüber der Strategie 21-24. Jedoch stellen wir auch mit grossem Bedauern fest, dass es der vorliegende Strategieentwurf erneut versäumt, Menschen mit Behinderungen als eine der am meisten gefährdeten Minderheiten explizit zu nennen und ihr als zentrale Gruppe das nötige Gewicht zu geben. Mit 1.3 Milliarden Personen respektive 16% der Weltbevölkerung sind Menschen mit Behinderungen die «grösste Minderheit». Davon leben 80% in Ländern des Globalen Südens.¹ Somit sind Menschen mit Behinderungen eine nicht vernachlässigbare Gruppe. Sie explizit zu nennen und in allen Bereichen angemessen zu berücksichtigen, würde signalisieren, dass die Strategie ihnen das nötige Gewicht gibt.

Armutsbekämpfung muss Menschen mit Behinderungen vor allem deshalb nachdrücklich berücksichtigen, damit der Zyklus von Armut und Behinderungen durchbrochen werden kann. Menschen mit Behinderungen sind nicht nur überproportional von Armut betroffen. Armut ist zugleich oft auch eine Ursache von Behinderungen. Sowohl die globale Armut als auch die Zahl von Menschen mit Behinderungen hat in den letzten Jahren auf globaler Ebene zugenommen.² Eine Linderung der Armut sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den drei Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt setzt demnach voraus, dass Menschen mit Behinderungen umfassend einbezogen werden.

¹ WHO, [Global report on health equity for persons with disabilities \(who.int\)](https://www.who.int/publications/m/item/global-report-on-health-equity-for-persons-with-disabilities) Dez. 2022.

² World Bank, <https://openknowledge.worldbank.org/server/api/core/bitstreams/d1d1b66e-e097-565d-8fa1-8fa4112730e6/content>, 2022 ; WHO, [Global report on health equity for persons with disabilities \(who.int\)](https://www.who.int/publications/m/item/global-report-on-health-equity-for-persons-with-disabilities) Dez. 2022.

UNO-Behindertenrechtskonvention als Rechtsrahmen

Wir halten es für sehr problematisch, dass die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Kapitel 1.1.1 nicht als Rechtsrahmen aufgeführt wird. Durch deren Ratifizierung 2014 steht die Schweiz in der Pflicht, diese Konvention – die sich mit Artikel 11 und 32 auch deutlich zur internationalen Zusammenarbeit äussert – umzusetzen. Im März 2022 hat der UNO-Behindertenrechtsausschuss die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz überprüft und in ihren Abschliessenden Bemerkungen auch die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ins Visier genommen. Dazu empfahl der UNO-Behindertenrechtsausschuss der Schweiz, den Querschnittcharakter von Menschen mit Behinderungen explizit anzuerkennen.³

Agenda 2030: "Niemanden Zurücklassen" als Kernprinzip

Die vorliegende Strategie nennt die Agenda 2030 als zentralen Rahmen. Entscheidend wäre jedoch auch, das Leitprinzip "Leave No One Behind" (LNOB) zu nennen und in die Strategie einzubeziehen. LNOB ist das zentrale, transformative Versprechen der Agenda 2030. LNOB bedeutet nicht nur, die Ärmsten zu erreichen, sondern erfordert auch, Diskriminierung und Ungleichheit innerhalb und zwischen Ländern zu bekämpfen und ihre Ursachen anzugehen. Eine der Hauptursachen für das Zurückbleiben von Menschen sind anhaltende Formen der Diskriminierung, die insbesondere Menschen mit Behinderungen betreffen. Daher ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen unerlässlich für eine nachhaltige Armutsbekämpfung. Eine diesbezügliche Ergänzung und Anpassung der Strategie wäre möglich, wichtig und notwendig.

Öffentliche Entwicklungsfinanzierung: Quote weit unter dem Zielwert

Das SDDC beurteilt die prognostizierte Quote von 0.36% des Bruttonationaleinkommens (BNE) an öffentlicher Entwicklungsfinanzierung (APD ohne Asylkosten, davon nur 0.3% aus den IZA-Krediten, siehe Seite 50) als inakzeptabel und unangemessen angesichts der Wirtschaftskraft der Schweiz und ihrer globalen Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden globalen Herausforderungen, den vielfältigen Krisen in DEZA-Partnerländern und den Rückschritten im Erreichen der UNO-Nachhaltigkeitsziele.

Die Quote liegt erstmals seit 2013 unter 0.4% und erreicht damit einen Tiefstand der Schweizer Entwicklungsfinanzierung. Damit entfernt sich die Schweiz noch stärker vom international vereinbarten und von ihr anerkannten Zielwert von 0.7% des BNE. Noch 2011 sprach sich das Parlament für eine Erhöhung der APD auf 0.5% des BNE bis 2015 aus. Angesichts der dramatischen Situationen in vielen Partnerländern der Schweiz im Globalen Süden ist eine schrittweise

³ United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding Observations on the initial Report of Switzerland, April 2022, https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPrICAqhKb7yhsrBkvD_LHrFFq8wSOe2z9q3iabN5qHj64PPrzY%2B8hK9VB6m7fXkXDzRB3Tbb4Ib7at6DOeJ8UVWYrcIwdVfPhqEdbG7y%2FNWJ3qjd%2BZRrBIZVF

Erhöhung der APD auf 0.7% des BNE (ohne Asylkosten) bis 2028 noch dringender notwendig als zuvor.

Empfehlungen

- «Leave No One Behind» als Kernprinzip der Agenda 2030 namentlich erwähnen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen explizit in der Strategie verankern.
- Die UNO-Behindertenrechtskonvention als Rechtsrahmen und Grundlage in Kapitel 1.1.1 aufführen und den Empfehlungen des UNO-Behindertenrechtsausschusses von 2022 bezüglich der internationalen Zusammenarbeit Rechnung tragen.
- Die APD-Quote auf den international vereinbarten und von der Schweiz anerkannten Zielwert von 0.7% des BNE (ohne Asylkosten) bis 2028 erhöhen.

Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung werden folgende drei Fragen gestellt, zu denen das SDDC gerne Stellung nimmt.

1. Ziele der Schweizer IZA: Halten Sie die vier Entwicklungsziele und die ausgewählten spezifischen Ziele für relevant (vgl. Ziff. 3.3.2 des erläuternden Berichts)?

Die vier vorgeschlagenen Hauptziele der vorliegenden Strategie haben das Potenzial, zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 beizutragen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Dafür sind jedoch Ergänzungen und Präzisierungen im Strategietext von zentraler Bedeutung.

Alle vier Entwicklungsziele

Es reicht nicht aus, Menschen mit Behinderungen unter dem Sammelbegriff «benachteiligte Bevölkerungsgruppen» zu subsumieren. In der vorhergehenden Strategie 21-24 wurden Menschen mit Behinderungen nur an zwei Stellen explizit genannt. Im vorliegenden Strategieentwurf werden Menschen mit Behinderungen nur noch einmal genannt. In seinen Abschliessenden Bemerkungen 2022 kritisierte der UNO-Behindertenrechtsausschuss, dass die Strategien der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz den Querschnittscharakter von Behinderung nicht anerkennen. Es wäre daher wichtig, dass die Schweiz die diesbezüglichen Empfehlungen bis zur nächsten Überprüfung der Schweiz 2026 in ihrer Strategie zur internationalen Zusammenarbeit berücksichtigt und

umsetzt. Dafür wäre es notwendig, dass Menschen mit Behinderungen in der ganzen Strategie explizit genannt und das Ziel der Inklusion systematisch verankert wird. In allen vier Entwicklungszielen sollte daher konkret dargelegt werden, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Inklusion umgesetzt werden. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine wesentliche Komponente für die Verwirklichung der Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen. Nur eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wie auch allen anderen benachteiligten Gruppen in den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Prozessen kann eine inklusive, nachhaltige Entwicklung fördern.

Empfehlung

- Den Querschnittscharakter der Inklusion von Menschen mit Behinderungen anerkennen, indem in allen vier Entwicklungszielen konkret dargelegt wird, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Inklusion umgesetzt werden.

Ziel Menschliche Entwicklung

Inklusive Bildung

Bildung ist sowohl ein grundlegendes Menschenrecht als auch ein Mittel zur Verwirklichung der anderen Menschenrechte. SDG 4 zur Bildung ist sowohl ein eigenständiges Ziel als auch eine Voraussetzung für die Erreichung aller anderen Ziele. Daher muss Bildung länder- und sektorübergreifend als Schwerpunkt der IZA anerkannt werden. Die Umsetzung des Rechts aller Menschen auf Zugang zu einer qualitativ hochwertigen, inklusiven und gleichberechtigten Bildung ist der Grundpfeiler dafür, dass niemand zurückgelassen wird. Nur auf dieser Basis ist die Grundvoraussetzung erfüllt, dass Menschen mit Behinderungen wie auch alle anderen gefährdeten Gruppen, von Massnahmen und Projekten wie zum Beispiel der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze gleichberechtigt profitieren können.

Gesundheit

Der Entwurf (S. 17) hält zu Recht fest, dass die Grundversorgung in Konflikt- und Krisensituationen häufig nicht mehr gewährleistet ist und der Zugang zu einer guten Grundversorgung insbesondere für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gefördert werden muss. Wir anerkennen und befürworten, dass Gesundheit in der neuen Strategie das nötige Gewicht gegeben und dieses Entwicklungsziel als neuen Schwerpunkt gesetzt wird. Im spezifischen Ziel «Gesundheit» selbst sollte aber noch deutlicher herausgearbeitet werden, dass die Massnahmen für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei und inklusiv gestaltet werden.

Empfehlungen

- Inklusive Bildung als spezifisches Ziel unter dem Entwicklungsziel «Menschliche Entwicklung» nennen.
- Unter dem Kapitel «Gesundheit» konkret festhalten, dass die Massnahmen für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei und inklusiv gestaltet werden.

Ziel nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

Der vorliegende Strategieentwurf betont unter diesem Ziel die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und die Eröffnung wirtschaftlichen Chancen als Elemente eines inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums in Ländern des Globalen Südens. Als spezifische Ziele nennt er die Förderung des Privatsektors, insbesondere KMUs, und die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen und arbeitsmarktgerechten Berufsbildung. Der Strategieentwurf sollte jedoch klar formulieren, dass diese Arbeitsplätze allen, auch Menschen mit Behinderungen, zugutekommen müssen.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung ist nicht nur eine menschenrechtliche Verpflichtung (Art. 27 UNO-BRK), sondern auch aus wirtschaftlicher Perspektive vorteilhaft.⁴ Denn Exklusion schadet nicht nur den Menschen mit Behinderungen selbst, sie behindert auch den Erfolg von Projekten der internationalen Zusammenarbeit. Zwar verursachen Initiativen für inklusive Arbeitsplätze anfänglich Kosten. Diese sind aber geringer als jene, die durch den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt für ihre Familien und die gesamte Gesellschaft entstehen. Laut der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gelten zurzeit ein Drittel aller Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter als arbeitslos.⁵

Wir möchten an dieser Stelle auf die nachdrückliche Forderung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Global Süden hinweisen, dass arbeitsmarktgemässe, inklusive Berufsbildung – in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen – so zu konzipieren ist, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zugänglich und barrierefrei ist. Dies betrifft z.B. Unterrichtsmaterialien, Schulungszentren, Schulung von Lehrpersonen, wie auch **angemessene Vorkehrungen (UNO-BRK Art. 2)** und die Förderung des Abbaus von Vorurteilen gegenüber Menschen von Behinderungen als Arbeitnehmende innerhalb des Privatsektors.

⁴ CBM. Inklusion – ein Gewinn für alle. Warum sich inklusive Entwicklungszusammenarbeit lohnt, 2016. S. 38, 89-91.

https://www.cbmswiss.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Infodesk/Publikationen_und_Materialien/Fachtexte/Fachpublikationen_Inklusion/cbm-fachpublikation-inklusion-ein-gewinn-fuer-alle-barrierefrei.pdf

⁵ ILO: New ILO database highlights labour challenges of persons with disabilities (June 2022), <https://ilostat.ilo.org/new-ilo-database-highlights-labour-market-challenges-of-persons-with-disabilities/>

Empfehlungen

- Unter dem Ziel «nachhaltige Wirtschaftsentwicklung» konkret festhalten, dass die Massnahmen für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei und inklusiv gestaltet werden.
- Festlegen, dass der private Sektor verpflichtet ist, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Ziel Frieden und Gouvernanz

Auch unter diesem Entwicklungsziel fehlt eine spezifische Zielsetzung zur Inklusion respektive ein Abschnitt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Darin sollte dargelegt werden, wie Artikel 11 und 32 der UNO-BRK (zu Gefahrensituationen, humanitären Notlagen und internationaler Zusammenarbeit) sowie die Empfehlungen der Abschliessenden Bemerkungen des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden sollen.

Zweigleisiger und intersektioneller Ansatz

Nur mit einem zweigleisigen Ansatz kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr diskriminiert, ausgeschlossen, und damit zurückgelassen werden. Es braucht demnach nebst der Verankerung des Themas in allen Bereichen – im Sinne eines Mainstreamings – jeweils auch spezifische Rahmenbedingungen, Mittel und Projekte für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Dies sollte in der Strategie unter Frieden und Gouvernanz in einem spezifischen Ziel dargelegt werden.

Der Entwurf hält unter dem spezifischen Ziel «Partizipationsrechte und Geschlechtergleichstellung» (S. 23) fest, dass sich die Schweiz «für die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Partizipation aller Menschen und insbesondere auch der Schwächsten, zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen, engagiert.» Dies ist ein sehr wichtiger Punkt. Allerdings fehlt insbesondere in diesem Abschnitt eine Reflektion über **Intersektionalität** und den intersektionellen Charakter der Diskriminierung von Frauen und Mädchen. Geschlechterspezifische Gewalt und Ausgrenzung etwa betreffen Frauen mit Behinderungen besonders häufig. Diese sind noch stärker gefährdet diskriminiert, ausgebeutet und Opfer von Gewalt zu werden, einschliesslich geschlechterspezifischer Gewalt; dies insbesondere während oder nach Krisen und Katastrophen.⁶ Im vorliegenden Strategieentwurf wird nicht ersichtlich, ob und wie die Herausforderungen von Mehrfachdiskriminierungen und Intersektionalität in den Überlegungen mitberücksichtigt werden. Diese intersektionelle Perspektive ist jedoch zentral, um komplexen Diskriminierungsformen entgegenzuwirken. In seinen Abschliessenden

⁶ UN Women /Women's Resilience to Disaster, "Intersectionality", <https://wrdd.unwomen.org/practice/topics/intersectionality>.

Bemerkungen 2022 forderte der UNO-Behindertenrechtsausschuss die Schweiz auf, «*die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle gleichstellungs- und behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Massnahmen, einschliesslich des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter 2030, sowie in die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Initiativen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einzubeziehen*».⁷ Die Strategie sollte dieser Empfehlung nun im Kapitel «Partizipationsrechte und Geschlechtergleichstellung» nachkommen.

Empfehlungen

- In einer spezifischen Zielsetzung im Kapitel «Frieden und Gouvernanz» die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verankern.
- Intersektionalität und Herausforderungen der Mehrfachdiskriminierung für gefährdete Gruppen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, im Kapitel «Partizipationsrechte und Geschlechtergleichstellung» explizit benennen und berücksichtigen.

2. Geografischer Fokus: Halten Sie die vorgeschlagene geografische Fokussierung für sinnvoll (vgl. Ziff. 3.3.3 des erläuternden Berichts)?

Um den vorgeschlagenen geografischen Fokus beurteilen zu können, fehlt aus unserer Sicht eine transparente Präzisierung der Mittelverteilung. In der IZA-Strategie 21-24 gab Anhang 6 einen Überblick über die Verteilung der Mittel. Diese Information fehlt jedoch im vorliegenden Strategieentwurf.

Das im März 2022 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete *Doha Programme of Action (2022-31)*⁸ zur Stärkung der am wenigsten entwickelten Länder (*Least developed countries*, LDCs) sieht u. a. vor, dass Beiträge der öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) in der Höhe von mindestens 0.2% des BNE in LDCs eingesetzt werden. Bei der vorgesehenen Beibehaltung der Schwerpunktländer gemäss IZA-Strategie 21-24 und einer entsprechend ähnlichen geografischen Verteilung der Mittel erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Quote erreicht werden kann. In den letzten fünf Jahren stagnierte die Schweizer Quote gemäss DEZA-Statistik zwischen 0.13 und 0.14%, lag also 30-35% unter dem Doha-Zielwert.

Eine stärkere Fokussierung auf die ärmsten Länder der Welt, wie auch die ärmsten und am stärksten marginalisierten Regionen in Ländern, die nicht zu den

⁷ UNO-BRK- Ausschuss, Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz, https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/amtliches/crpd_abschliessende_bemerkungen_uebersetzungen.pdf.download.pdf/CRPD%20Abschliessende%20Bemerkungen%20%20zum%20Initialstaatenbericht%20der%20Schweiz.pdf (deutsche Übersetzung), März 2022.

⁸ [The Doha Programme of Action for the Least Developed Countries for the Decade 2022-2031 \(DPoA\)](#)

LDCs gehören, wäre insbesondere für Menschen mit Behinderungen von grosser Bedeutung. Menschen mit Behinderungen gehören im Global Süden meist zu den Ärmsten der Gesellschaft, während Armut oft auch die Entstehung von Behinderungen verursacht. Im Globalen Süden ist es daher besonders wichtig, dass Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihre Rechte auf Gesundheit, Bildung und aktive Partizipation in der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik einfordern zu können.

Empfehlungen

- Regionale Verteilung der finanziellen Mittel transparent darstellen.
- Beiträge der öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) in der Höhe von mindestens 0.2% des Bruttonationaleinkommens in den am wenigsten entwickelten Ländern (Least developed countries, LDCs) einsetzen.
- In Ländern, die nicht zu den LDCs gehören, insbesondere auf die ärmsten und am stärksten marginalisierten Regionen und Minderheiten fokussieren.

3. Ukraine: Unterstützen Sie die vorgeschlagene Mittelzuweisung für die Ukraine (vgl. Ziff. 3.4 des erläuternden Berichts)?

Wir begrüssen, dass der Bundesrat sich im Rahmen der Botschaft Überlegungen zum Wiederaufbau der Ukraine macht. Die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine erfordern die Solidarität der Schweiz mit der Ukraine.

Das SDDC hat jedoch aus zwei Gründen Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Mittelzuweisung. Erstens führen die 1.5 Mia CHF für die Ukraine zu einer massiven Verschiebung der Prioritäten der Schweizer IZA. Zweitens werden diese Mittel voraussichtlich nicht für eine umfassende und solidarische Unterstützung der Ukraine ausreichen. Aus diesen Gründen ist eine ausserordentliche Finanzierung für die Ukraine unumgänglich.

Für das internationale Engagement der Schweiz im globalen Süden wäre es im aktuellen Kontext der zunehmenden globalen Herausforderungen, welche das IZA-Budget bereits belasten (Klimafinanzierung, Inflation etc.) verheerend, wenn die finanzielle Unterstützung der Ukraine auf Kosten der Verpflichtungskredite der IZA gehen würden.

Da die EZA mit den Ländern des Ostens aber nicht mehr als eigenständiger Verpflichtungskredit ausgewiesen wird und eine Übersicht der Verteilung der Gelder auf die verschiedenen Regionen fehlt (Anhang 6 in der IZA-Strategie 2021-24), ist eine eingehende Beurteilung der Mittelverlagerung nicht möglich. Diesbezüglich ist dringend Transparenz zu schaffen.

Eine ungefähre Einschätzung ermöglicht der Vergleich der vorgeschlagenen Kredite 2025-28 mit der IZA-Strategie 21-24. Wäre die

Entwicklungszusammenarbeit im Osten separat ausgewiesen (wie früher der Ostkredit), so wäre ersichtlich, dass die DEZA im Vergleich zur laufenden Strategieperiode 662 Millionen Franken weniger EZA-Budget zur Verfügung hat.⁹

Nach dieser Einschätzung könnte demnach die Ukraine 13% der gesamten IZA-Gelder erhalten – das entspräche mehr als der Hälfte der vorgesehenen gesamten öffentlichen Entwicklungsausgaben für ganz Afrika.¹⁰ Mit dem Ausstieg aus Lateinamerika in der IZA-Strategie 2021-24 sollten die anderen Schwerpunktregionen – insbesondere Subsahara-Afrika sowie Nordafrika und Mittlerer Osten – gestärkt werden. Dies ist mit den geplanten 1.5 Mia CHF für die Ukraine bei nominell gleichbleibenden Mitteln nicht mehr möglich.

Im Rahmen der «aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen» (Art. 15 Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltgesetz) wäre es gerechtfertigt, die Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Ukraine sowie für den Wiederaufbau der Ukraine als ausserordentliche Ausgaben zu verbuchen. Für die längerfristigen Kosten des Wiederaufbaus der Ukraine ist eine eigene gesetzliche Grundlage zur Finanzierung ausserhalb der IZA zu prüfen.

Empfehlungen

- Die für die Ukraine-Hilfe und den Wiederaufbau vorgesehenen Gelder sind als ausserordentliche Ausgaben zu verbuchen.
- Es ist eine eigene gesetzliche Grundlage zur Finanzierung ausserhalb der IZA zu schaffen.

Zusätzlich zu den angesprochenen Fragen sind für das SDDC folgende Punkte vordringlich und verlangen eine Anpassung der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-2028:

UNO-Behindertenrechtskonvention-konformes Budget

Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention 2014 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, alle finanziellen Mittel UNO-BRK-konform einzusetzen.

Dies beinhaltet, dass ein spezifischer Teil des Budgets explizit zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bereitgestellt wird. In allen anderen Programmen müssen Gelder für angemessene Vorkehrungen zur Verfügung stehen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen Entwicklungs- und humanitären Programmen zu ermöglichen. Nur so kann Inklusion gewährleistet werden und langfristig gelingen.

⁹ 21-24: Kredit EZA DEZA 6638 + Kredit EZA DEZA Ost 673 = 7311 Mio. CHF., demgegenüber beträgt der Kredit EZA DEZA 25-28 nur 6649 Mio. CHF.

¹⁰ Ukraine: 375 Mio. CHF pro Jahr; bilaterale APD für alle Partnerländer in Afrika 2021: 615 Mio. CHF.

Ausserdem erfordert eine UNO-BRK-konforme Budgetverwendung, dass keine segregativen Projekte und Programme mehr unterstützt werden sollen. Der UNO-BRK zuwiderlaufende Programme und Projekte sollen nur dann weiterfinanziert werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UNO-BRK gebracht werden.

Im Entwurf der Strategie (S. 11) wird offengelegt, wie viel des Budgets zur Förderung der Geschlechtergleichstellung eingesetzt wurde und in welchem Prozentsatz der Projekte dies das Hauptziel war. Eine ebensolche Zielsetzung und Aufschlüsselung innerhalb des Budgets sollten auch im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Empfehlungen

- Ein spezifischer Teil des Budgets ist konkret zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.
- Nur UNO-BRK-konforme Programme und Projekte sind mitzufinanzieren.
- Es ist offenzulegen, welcher Anteil des Budgets in die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fließt.

Partizipation gewährleisten und Kapazitäten aufbauen

Der Entwurf der Strategie hält fest, dass die geplanten Massnahmen sich an den Menschen orientieren und ihre Umsetzung soweit möglich lokalen Akteuren anvertraut werden soll. Dieser zentrale Punkt sollte in der finalen Strategie noch vertieft herausgearbeitet werden.

Partizipation ist eines der Kernprinzipien der UNO-BRK. Die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung können jedoch nur dann geklärt und berücksichtigt werden, wenn alle Menschen ihre Anliegen und Sichtweisen einbringen können. Um eine effektive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sind Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen zentral. Zudem muss der Kapazitätsaufbau von Menschen mit Behinderungen gefördert werden, damit sie sich die Kompetenzen aneignen können, selbst in Fachgremien teilzunehmen und Entscheidungspositionen zu erlangen. Der UNO-BRK-Ausschuss fordert Staaten ausserdem auf, Organisationen von Menschen mit Behinderungen Gelder der internationalen Zusammenarbeit einfacher zugänglich zu machen. Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen sollten wirkungsvoll konsultiert und in die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Massnahmen und Programmen der internationalen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Empfehlungen

- Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Programmen der internationalen Zusammenarbeit sicherstellen.

- Notwendige Mittel bereitstellen, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen in der Planung, Umsetzung und Auswertung von Massnahmen zu ermöglichen (Kapazitätsaufbau und angemessene Vorkehrungen).

Datenerhebung und -Aufschlüsselung sicherstellen

In seinen Abschliessenden Bemerkungen 2022 kritisierte der UNO-BRK-Ausschuss, dass die Schweiz weder in ihrer internationalen Zusammenarbeit noch generell auf allen Regierungsebenen über ein umfassendes Rahmenkonzept verfügt, um systematisch Daten zu Menschen mit Behinderungen zu erheben und zu analysieren. Die konsequente Erhebung, Analyse und Verwendung aufgeschlüsselter Daten (mindestens nach Behinderung, Geschlecht und Alter) ist jedoch entscheidend, um verlässliche Informationen für die Politik- und Programmentwicklung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhalten und zu messen, ob die am meisten gefährdeten Menschen tatsächlich erreicht werden.

Der Kurzfragebogen der Washington Group¹¹ und das Funktionsmodell der Washington Group/UNICEF für Kinder mit Behinderungen¹² gelten als international anerkannte Werkzeuge für die Datenerfassung zu Menschen mit Behinderungen.

Zudem braucht die Schweiz ein Monitoringsystem, um anhand spezifischer Indikatoren die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in ihrer internationalen Zusammenarbeit zu beobachten und zu überprüfen. Das Büro des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) hat entsprechende Menschenrechtsindikatoren entwickelt.¹³

Empfehlungen

- Die systematische, aufgeschlüsselte Datenerfassung zu Menschen mit Behinderungen in allen Programmen der internationalen Zusammenarbeit verankern und umsetzen.
- Spezifische Indikatoren zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Programmen der internationalen Zusammenarbeit anwenden und auswerten.

¹¹ Washington Group on Disability Statistics, WG Short Set of Functioning Questions, https://www.washingtongroup-disability.com/fileadmin/uploads/wg/Washington_Group_Questionnaire_1_-_WG_Short_Set_on_Functioning_October_2022_.pdf

¹² UNICEF (2017), [Measuring Child Functioning: The UNICEF/Washington Group Module - UNICEF DATA](#)

¹³ OHCHR (2012), <https://www.ohchr.org/en/instruments-and-mechanisms/human-rights-indicators>

Bei der Förderung neuer Technologien Zugänglichkeit priorisieren

Dass bei den Umsetzungsmodalitäten das Potenzial neuer Technologien hervorgehoben wird, ist sinnvoll. Innovation und Technologie soll aber auch dazu dienen, die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu Informationen zu verbessern. Die Schweiz hat hierbei durch ihr Knowhow eine Pflicht, diese Überlegungen miteinzubeziehen und dies in der Strategie deutlich zu machen. Gerade für Menschen mit Behinderungen bieten sich durch die neuen Technologien Teilhabemöglichkeiten, aber auch Risiken und unüberwindbare Barrieren, wenn die Zugänglichkeit dieser neuen Technologien nicht gewährleistet wird. Es gilt in allen Massnahmen und Belangen stets die Prinzipien des **Universal Designs** umzusetzen, sodass die neuen Technologien von allen Menschen benutzt werden können und ihre Teilhabe sichergestellt ist. Die Strategie sollte das Kapitel «3.5.4 Neue Technologien» dahingehend noch präzisieren.

Empfehlung

- Bei der Förderung neuer Technologien explizit die Anwendung des Prinzips des Universal Designs nennen, um den barrierefreien Zugang und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.